

Energieordnung

Die Energieordnung ist eine Ergänzung der Kleingartenordnung des Vereins der Gartenfreunde Hopfenbruchweg-Wiese e.V. (Verein HBW). Sie regelt auf der Grundlage von gesetzlichen Vorschriften die Errichtung und den Betrieb elektrotechnischer Anlagen im Verein HBW mit den Rechten und Pflichten eines jeden Abnehmers. Diese Energieordnung gilt auch für alle angeschlossenen Nutzervereine und Privatabnehmer.

1. Grundsätze

1.1 Die gesamte Kabel- und Verteileranlage (Anschlussanlage) dient der Versorgung mit Strom vom Hauptzähler (Stadtwerke Schwerin) bis zu den Verteilerkästen mit den Zwischenzählern und ist Eigentum des Vereins HBW. Diese Anschlussanlage besteht neben den Stromkabeln, der Hauptmessung, den Zwischenmessungen, den Kabelverteilern und auch aus den einzelnen Sicherungskästen in den Abteilungen / Wegen für die Gartenhäuser.

1.2 Eine Unterhaltung, Revision und Pflege der Anlagenteile der Anschlussanlage, die in den Bereichen der angeschlossenen Vereine liegen (hier Nutzervereine) obliegt gesamtverantwortlich dem jeweiligen Nutzerverein. Diese Anlagenteile beginnen an dem Verteilerkasten mit oder ohne Zwischenmessung bis zum Sicherungskasten beim Abnehmer / Pächter.

1.3 Die Elektroanlagen in den Gartenlauben sind Eigentum der Abnehmer / Pächter. Sie tragen für die fachgerechte Ausführung, Unterhaltung und den Betrieb die volle Verantwortung.

1.4 Die Elektroenergie wird für den Betrieb von Gartengeräten sowie zur Beleuchtung bereitgestellt. Eine Verwendung für Wasseraufbereitung sowie Heizung ist nur lt. Anschlussbedingungen bis max. 16 Amperè möglich. Die Nutzung der Elektroenergie ist nur den genehmigten Pächtern gestattet. Eine Weitergabe von Energie an Pächter ohne Anschluss bzw. Abnahmegenehmigung der Vereine ist generell untersagt und kann zur Sperrung der Stromversorgung führen.

1.5 Eine Erweiterung der elektrotechnischen Anlage für Gärten ohne Elektroanschluss ist schriftlich beim Verein HBW zu beantragen und wird unter Beachtung der aktuellen technischen Möglichkeiten geprüft und ggf. genehmigt.

1.6 Maßnahmen für die Errichtung, Instandhaltung, Änderungen bzw. Störungsbeseitigungen an dem Teil der Anschlussanlage, für den der jeweilige Nutzerverein zuständig ist, sind von den Vorständen der Nutzervereine selbständig und eigenverantwortlich zu organisieren. Der Vorstand des Vereins HBW wird über diese Maßnahmen informiert.

1.7 Im ersten Quartal des Jahres kommen die Vorsitzenden der Nutzervereine zu einer Energieberatung unter Leitung des Vereins HBW zusammen. Die Berichte zum Jahresverbrauch, aktuellen Vereinsstrompreis sowie zu offenen bzw. zukünftigen Versorgungsthemen werden vom Verein HBW vorgelegt. Notwendige Investitionen werden gemeinsam beraten und ggf. beschlossen. Die aktuelle Abnehmeranzahl pro Nutzerverein wird verbindlich abgeglichen und schriftlich bestätigt.

1.8 Die Elektroanlagen in den Lauben sind mit Rücksicht auf die Anschlussanlage so zu errichten und zu betreiben, dass Störungen und Behinderungen anderer Nutzer ausgeschlossen werden.

1.9 Die Nutzervereine sind berechtigt und verpflichtet Kontrollen zur Einhaltung der Ordnung, Sicherheit und des Brandschutzes in den Gartenlauben eigenverantwortlich in den gesetzlich geforderten Perioden durchzuführen. Protokollkopien dieser Kontrollen sind dem Vorstand des Vereins HBW auf Anforderung zu übergeben.

1.10 Beim Feststellen grober Verstöße, wird die sofortige Abschaltung der Elektroanlage des be-

troffenen Pächters vorgenommen.

2. Anschluss- und Betriebsbedingungen

- 2.1 Die elektrotechnischen Anlagen in den Lauben dürfen nur von Fachkräften installiert und gewartet werden. Die Bestimmungen der DIN / VDE Normen sind zwingend einzuhalten.
- 2.2 Der Pächter haftet für Schäden, die aus der nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Lauben-Elektroanlage entstehen können.
- 2.3 Jeder Nutzer der Elektroanlage ist verpflichtet, wahrgenommene Mängel der Gesamtanlage oder an Lauben-Elektroanlagen sofort dem Vorstand des Nutzervereins mitzuteilen.
- 2.4 Gartenarbeiten im Bereich der Kabeltrasse sind nicht gestattet. Zur Durchführung von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabeltrassen ist beim Vorstand des Nutzervereins eine Schacht- bzw. Baugenehmigung zu beantragen.

3. Sicherheit und Brandschutz

- 3.1 Die Sicherungskästen in den Gärten und Zwischenzähler in den Lauben sind mit einer geeigneten Plombe zu versiegeln. Eine unberechtigte Öffnung ist nicht gestattet. Ist durch Störungen an den Elektroanlagen eine dringende Öffnung notwendig, so hat der Verursacher eine sofortige neue Verplombung zu veranlassen. Der Vorstand des betroffenen Nutzervereins ist zu informieren.
- 3.2 Eine Öffnung der Sicherungskästen in den Gärten ist ohne Genehmigung des verantwortlichen Nutzervereins grundsätzlich nicht gestattet. Eine zwingend notwendige Neuverplombung ist kostenpflichtig, die vom Verursacher zu tragen ist.
- 3.4 Die festgelegte Absicherung von 16 Amperè pro Laube Sicherungskästen ist zwingend einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

4. Revisionen, Wartungen und Störungsbeseitigungen

- 4.1 Notwendige Revisionen, Wartungen und Störungsbeseitigungen an der Anlage in ihrem Vereinsbereich werden von den Vorständen der Nutzervereine eigenständig geplant und veranlasst. Die Finanzierung ist durch geeignete Verfahren (z.B. Umlagen) von den Nutzern der betroffenen Elektroanlage selbst zutragen.
- 4.2 Eine sofortige Abschaltung von Teilen oder der gesamten Anschlussanlage wird dann vorgenommen, wenn akute Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen besteht sowie Sachschäden abgewendet werden müssen.
- 4.3 Die Elektrozähler in den Lauben sind Zwischenzähler und haben einen definierten Eigenverbrauch von ca. 26 kWh/Jahr. Dieser Eigenverbrauch ist durch den Abnehmer zu tragen. Die Elektrozähler müssen generell zugänglich angebracht sein und dürfen nicht durch Gegenstände zugestellt werden. Sie sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Sicherungskästen an den Lauben bzw. in den Gärten sind gegen Witterungseinflüsse von dem jeweiligen Pächter zu schützen und regelmäßig zu pflegen.

5. Neuanschluss und Verbrauchsabrechnungen

- 5.1 Für einen Neuanschluss hat der Pächter 150,00 € an den Nutzerverein zu zahlen. Diese Zahlung deckt die Anschlusskosten und dient als Rücklage für lfd. Instandhaltungen beim Nutzerverein. Die Kosten für die Kabelverlegung vom Sicherungskasten bis zur Gartenlaube trägt der Pächter selbst. Ein Neuanschluss ist nur durch eine Freigabe seitens der Nutzervereine möglich. Die gesamte Elektroanlage in der Laube ist durch eine Fachkraft zu installieren und der Zwischenzähler zu verplomben. Ein erneuter Elektroanschluss nach einer Sperrung (z.B. schlechte Zahlungsmoral o.ä.) ist einem Neuanschluss gleich gestellt.
- 5.2 Die Abrechnung des Energieverbrauches erfolgt einmal jährlich nach der Rechnungslegung der Stadtwerke Schwerin. Vom Verein HBW erfolgt die Berechnung der anteiligen pauschalen Ver-

brauchskosten pro Nutzerverein. Die Basis bilden die gemeldete und bestätigte Abnehmeranzahl im jeweiligen Nutzerverein und die Kosten der Stadtwerke Rechnung. Die Erfassung der Verbrauchskosten der einzelnen Abnehmer hat jeder Nutzerverein eigenständig zu organisieren. Eine Überweisung der o.g. pauschalen Verbrauchskosten lt. HBW-Rechnung an die Nutzervereine hat bis zum 30. 11. des lfd. Jahres auf das Elektrokonto Nr. 340091932 der Sparkasse Schwerin (BLZ 140 52 000) des Vereins HBW zu erfolgen.

5.3 Jeder Abnehmer / Pächter ist verpflichtet, sich zum Ablesetermin (Bekanntgabe im Nutzerverein) in seinem Garten aufzuhalten. Bei Abwesenheit ist ein Gartennachbar für diese Aufgabe zu gewinnen und ggf. kann eine Verbrauchspauschale lt. Beschluss berechnet werden.

5.4 Der Vereins-Strompreis richtet sich nach den Tarifen der Stadtwerke Schwerin, der Abnehmeranzahl im Nutzerverein und dem Gesamtstromverbrauch des Vorjahres. Auf der jährlichen Energieberatung wird ein möglicher Vereins-Strompreis für das lfd. Jahr beraten. Jeder Nutzerverein passt jährlich seinen Vereins-Strom-Preis eigenständig an.

Pro Gartenanschluss werden im Verein HBW 5,00 € Verwaltungsanteil und ein anteiliger Strom-Grundpreis (Eigenverbrauch Zwischenzähler) jährlich fällig. Jeder Nutzerverein zahlt pro Abnehmer 3,00 € Verwaltungsanteil und den Strom-Grundpreis an den Verein HBW. Die Nutzervereine treffen weitere eigene kostendeckende Festlegungen.

6. Kündigung eines Pachtvertrages / Pächterwechsel

6.1 Beim Ausscheiden eines Pächters/Abnehmers aus dem Verein HBW erfolgt keine Rückzahlung des Elektro-Gemeinschaftsanteils. Bei Pächterwechsel hat der neuen Pächter / Abnehmer ein Elektro-Gemeinschaftsanteil von 125,00 € als Rücklage für Instandsetzungen zuzahlen.

6.2 Für Pflegearbeiten an der Lauben-Elektroanlage und Verteilerkästen werden keine Entschädigungen gezahlt. Diese Tätigkeiten sind **nicht** als Gemeinschaftsarbeit anrechenbar.

7. Aufstellung der Abnehmervereine

-Zwischenzähler / ZZ5 / - Sparte "Bahnlandwirtschaft Immergrün"

-Zwischenzähler / ZZ4 / - Sparte Mittelweg

-Zwischenzähler / ZZ3 / - Sparte "Am Wiesenhang"

-Zwischenzähler / ZZ2 / - Sparte "Gosewinkel"

-Zwischenzähler / ZZ1 / - Verein Hopfenbruchweg-Wiese

-Die Sparten "Immergrün" und "Domsparte" sind an Verteilerschränke der Zwischenzähler ZZ1 bis ZZ4 verteilt angeschlossen.

8. Schlussbestimmung

Diese Energieordnung wird lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Juli 2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und ist Bestandteil der Pachtverträge für den Verein der Gartenfreunde Hopfenbruchweg-Wiese e.V. Die Vorstände der angeschlossenen Vereine werden auf der nächsten Energieberatung mit Protokollanhang informiert. Alle vorherigen Energieordnungen sind außer Kraft gesetzt.

--- Ende ---